

B e s c h l u s s

In der Strafsache
gegen

den Messgehilfen Johann F [REDACTED] aus B [REDACTED], geboren am [REDACTED] in Bi [REDACTED], Landkrs. B [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 84 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs nach Anhörung des Oberbundesanwalts in der Sitzung vom 10. Dezember 1954 beschlossen:

Die Sache wird dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob § 15 des Bayerischen Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (BayerGVBl S 243) rechtsgültig ist.

G r ü n d e :

Der Angeklagte verbreitete am 14. Januar 1953 in B [REDACTED] Flugblätter, in denen zum Sturz der Regierung Adenauer aufgefordert wurde. Das Landgericht hat ihn wegen Vergehens gegen § 84 Nr 1 StGB bestraft. Gegen das Urteil hat er Revision eingelegt.

I. Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Strafverfolgung verjährt ist. Das strafbare Verhalten des Angeklagten erschöpfte sich in der Verteilung der Flugblätter. In einem solchen Falle verjährt die

Strafverfolgung nach § 22 RPresseG in einem Jahr
Das Land Bayern hat jedoch am 11. Oktober 1949 in
§ 15 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober
1949 eine abweichende Vorschrift erlassen und ange-
ordnet, dass die Verjährungsfrist nur sechs Monate
beträgt.

Im vorliegenden Falle hängt die Entscheidung
davon ab, welche dieser beiden Vorschriften anzu-
wenden ist. Am 9. März 1954 übersandte der Vorsit-
zende der Strafkammer die Akten gemäss § 347 StPO
an den Oberstaatsanwalt. Die nächste gemäss § 68
StGB zur Unterbrechung der Verjährung geeignete
richterliche Handlung ist in der Verfügung des Vor-
sitzenden des Senats vom 7. Dezember 1954 zu erblik-
ken, mit der er die Sache dem Berichterstatter zur
Bearbeitung überwies. Zwischen diesen Verfügungen
liegt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten und
weniger als einem Jahr.

II Der Senat hält das Bayerische Pressegesetz we-
gen Verstosses gegen die Vorschriften der Art 70, 72,
74, 75 Nr 2, 122, 123 und 125 GrundG für rechtsunwirk-
sam, soweit es in § 15 eine von § 22 RPresseG abwei-
chende Regelung trifft. Wegen der Einzelheiten wird
auf den Beschluss des Senats 6 StR 71/54 vom 3. De-
zember 1954 verwiesen, durch den eine gleichliegen-

- 3 -

de Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt
worden ist. Die Vorlegung erfolgt auch hier gemäss
Art 100 Abs 1 GrundG.

Dr. Geier Scharpenseel Heilmann-Trosien

Willms

Weber

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)